

Ausschreibung 2025-2

Alle Sparten: Beiträge für Recherchen ab Januar 2026

1 Allgemeines

Auf der Grundlage des kantonalen Planungsberichts über die Kulturförderung, des Kulturförderungsgesetzes und des Lotteriegesetzes des Kantons Luzern führt der Kanton Luzern einen Wettbewerb um Beiträge der selektiven Förderung durch. Es ist möglich, innerhalb der Ausschreibungen in verschiedenen Sparten teilzunehmen, allerdings nicht mit demselben Projekt.

Der Recherchebeitrag soll Kunst- und Kulturschaffenden ausserhalb des Produktionsprozesses die Möglichkeit der Analyse, Reflexion und Weiterführung ihrer Arbeit bieten. Die Recherche muss eine klare Zielsetzung verfolgen, aber nicht zwingend in einem konkreten Projekt oder einer Produktion enden. Die Rechercheprojekte können je nach Zielsetzung mit einer Institution als Recherchepartnerin oder unabhängig von einer Institution durchgeführt werden. Aus einem Recherchebeitrag lässt sich keine Berechtigung auf einen Entwicklungs- oder Produktionsbeitrag ableiten.

Es können im Rahmen der Ausschreibung einer oder mehrere Beiträge vergeben werden. Ein Beitrag beträgt mindestens 20'000 Franken. Total steht eine Beitragssumme von 60'000 Franken zur Verfügung. Die Beiträge können einzelnen Kulturschaffenden und/oder Gruppen zugesprochen werden.

Die Projekte werden anhand der im Dossier enthaltenen Unterlagen beurteilt. Bereits realisierte Projekte/Produktionen können bei der Beurteilung beigezogen werden.

2 Zulassung und Teilnahmeberechtigung

Zur Ausschreibung für Recherchebeiträge zugelassen sind Rechercheprojekte von Kulturschaffenden aller Sparten **mit Beginn ab Januar 2026**. Rechercheprojekte von Filmschaffenden zur eigenen künstlerischen Entwicklung sind zulässig, während Gesuche für Recherchebeiträge zu konkreten filmischen Projekten bei der Zentralschweizer Filmförderung einzureichen sind.

Teilnahmeberechtigt ist, wer

- den zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern hat und mindestens so lange künstlerisch tätig ist; oder
- den Hauptwirkungsort seines künstlerischen Schaffens seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern hat; und
- über 18 Jahre alt ist.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die in einer Grundausbildung (Bachelor) stehen. Schul- und Diplomarbeiten gelten nicht als selbständige Arbeiten und sind deshalb nicht zugelassen. Die Teilnahmeberechtigung ist mit der Eingabe nachzuweisen.

3 Eingabetermin

Das Dossier muss bis spätestens **Freitag, 05. September 2025** auf der Onlineplattform eingegeben werden: <https://kulturfoerderung.lu.ch/Ausschreibungen>

4 Formale Kriterien

Es können nur vollständig eingereichte Gesuche behandelt werden. Diese müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Motivationsschreiben
- Nachweis der Teilnahmeberechtigung (Wohnsitzbestätigung oder Belege Hauptwirkungsort)
- Dossier (siehe Punkt 5)

5 Dossier

Das Dossier soll die vergangenen und geplanten Tätigkeiten dokumentieren und umfasst:

- Projektbeschreibung inklusive Zeitplan. Die Konzeption der Recherche muss soweit fortgeschritten sein, dass sie nachvollzogen werden kann und eine klare Zielsetzung erkennbar ist
- Budget und Finanzierungsplan inkl. Angaben zu Sozialversicherungsbeiträgen (Erwerbsstatus selbständig oder unselbständig; AHV und BVG)
- Biografien der Projektbeteiligten
- Überblick über das Schaffen der letzten zwei Jahre (Stichtag Eingabetermin, max. 2 Seiten)

Bitte beachten Sie die branchenspezifischen Empfehlungen für eine angemessene Entlohnung der Beteiligten.

6 Jurierung

Für die Beurteilung der eingereichten Dossiers wird eine fünfköpfige Fachjury eingesetzt. Die Zusammensetzung der Jury wird veröffentlicht. Die abschliessende Jurierung der eingereichten Projekte erfolgt im Oktober 2025. Die Bewerbenden werden Anfang November 2025 schriftlich über den Juryentscheid informiert.

7 Kriterien der Beurteilung

Bei der Leistung von Beiträgen werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- kulturelle und künstlerische Relevanz, welche sich vor allem im eigenständigen Ausdruck und in der originellen Umsetzung eines Projekts zeigt
- Professionalität, welche aus dem Erfahrungs- und Leistungsausweis, der Kontinuität und Ernsthaftigkeit des künstlerischen Schaffens sowie aus realistischen Zielsetzungen und der Professionalität des Umfelds ersichtlich ist
- Dringlichkeit und Notwendigkeit der Recherche
- Kohärenz zwischen Dossier und Projektvorhaben
- Transparenter und realistischer Finanzierungsplan
- Diversität¹ und Nachhaltigkeit des Projekts
- Bedeutung für den Kanton Luzern sowie regionale und nationale Ausstrahlung

8 Auszahlung, Abschlussbericht, Abrechnung

Der Förderbeitrag kann zu zwei Dritteln unmittelbar nach dem Förderentscheid mittels Einzahlungsschein und Rechnung abgerufen werden.

Innert Jahresfrist nach dem Förderentscheid sind der Kulturförderung folgende Dokumente zuzustellen:

- ausführlicher Schlussbericht
- detaillierte Abrechnung

Mit der Einreichung von Schlussbericht und Abrechnung kann der letzte Drittel des Förderbeitrags mittels Einzahlungsschein und Rechnung abgerufen werden. Bei Unterlassen der Einreichungspflicht werden Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger für ein Jahr von der kantonalen Förderung ausgeschlossen.

9 Schlussbestimmungen

Die Entscheide der Jury bedürfen keiner Begründung. Wird ein Beitrag gesprochen, ist die Unterstützung durch den Kanton Luzern in der Publikation und in den Informationsmitteln zu erwähnen (Erwähnung oder Logo).

10 Auskunft

Kulturförderung Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern, Tel. 041 228 59 10
kultur@lu.ch, www.kultur.lu.ch

Luzern, im Juni 2025

¹ Diversität bedeutet Vielfalt (u.a. bezogen auf Geschlecht, Alter, Sprache, Migration, Beeinträchtigung, Lebensformen oder sozialer Herkunft).